

Elternbrief 2/2016

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 wende ich mich an die ganze Schulgemeinschaft. Wie gewohnt möchte ich Sie über Entwicklungen, Regularien u. ä. an der Schule informieren. Bei den Regularien handelt es sich meist um Wiederholungen der schon in den letzten Elternbriefen ausgeführten Punkte. Hierfür bitte ich um Verständnis. Wir haben immer wieder neue Schülerinnen und Schüler, denen die Dinge noch nicht bekannt sind.

1. Schüler

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Verteilung der gesamten Schülerzahl zum 01.08.2016. In Klammern ist jeweils die Anzahl der Mädchen angegeben.

Jahrgang	5	6	7	8	9	10	Sprach- lern- klassen	11	12
Schülerzahl	84 (44)	84 (45)	86 (48)	78 (41)	66 (45)	90 (52)	20 (4)	84 (45)	92 (49)
Klassenzahl	3	3	3	3	3	4	2	-	-

Die Gesamtzahl ist 684 (373).

2. Personal / Unterrichtsversorgung

Erfreulicherweise konnten mit Frau Jennifer Huhn (Ma, Bi) und Frau Leonie von der Ohe (De, Mu) zwei Kolleginnen nach Beendigung ihrer Ausbildung übernommen werden, Frau Huhn in eine Planstelle und Frau von der Ohe als befristet Beschäftigte.

Seit dem Elternbrief 1/2016 gab es ferner folgende Ab- und Zugänge.

Abgänge

17.03.2016	Herr Dr. Volker Spanke	Ch, Sp	Ende Feuerwehrvertrag
22.06.2016	Frau Silvia Storzer	Bi, Ek	Ende Feuerwehrvertrag
05.07.2016	Frau StR' Jenny Hensel	De, Ku	Mutterschutz / Elternzeit
25.07.2016	Herr StudRef Martin Zweigert	Bi, Sp	Ausbildungsende
31.07.2016	Frau Angela Hennecke	Bi, Ek	Ruhestand
31.07.2016	Herr StD Gerhard Sautter	De, Mu	Ruhestand
31.07.2016	Frau Mareike Tausch	De, Re	Ende der Abordnung
31.07.2016	Herr Wilko David Kühnberg	En, Ge	Ende der Abordnung
31.07.2016	Herr StR Ronny Jüditth	Ma, Ph, Po	Versetzung

Zugänge

11.02.2016	Herr StR Bastian Kaufmann	Ch, Sp	Rückkehr nach Elternzeit
11.03.2016	Frau Paula Chmielewska-Podyma	DaF	befristete Anstellung
27.07.2016	Herr StudRef Dr. Florian Brodhun	Bi, Ch	Ausbildungsbeginn
27.07.2016	Herr StudRef Dr. Thomas Hoppe	Bi, Ek	Ausbildungsbeginn
27.07.2016	Frau StudRef Viktoria Krimmel	En, Sp	Ausbildungsbeginn
27.07.2016	Herr StudRef Sönke Pfortner	Ma, Ph	Ausbildungsbeginn
01.08.2016	Frau StR Tina Martin	La, Po-Wi	Versetzung
04.08.2016	Herr OStR Christian Rackowitz	Mu	Abordnung
17.08.2016	Frau StR Dorothee Siebenhaar	Ma, Re	Rückkehr nach Elternzeit

Die rechnerische Unterrichtsversorgung laut Statistik ist mit 106% ausgesprochen gut. Jedoch gibt es durch Frau Hensels Ausfall fachspezifischen Mangel in Kunst, so dass der Pflichtunterricht in den Jahrgängen 5, 7 und 10 nur um eine Stunde vermindert erteilt werden kann.

Dem stehen erfreulicherweise eine Reihe von zusätzlichen Angeboten gegenüber, z.B. Informatik in den Jahrgängen 5 und 10, Spanisch ab Jahrgang 8 als dritte Fremdsprache, Latein neu ab Klasse 10, die zusätzliche Musikstunde in AG-Form für die Gesangsklassen 5c, 6c und 7c, die Förderleiste im 5. Jahrgang, Förderstunden im Jahrgang 7 für die 2. Fremdsprache. Dazu kommt ein reichhaltiges AG-Angebot, über das Sie sich auf unserer Homepage (www.roswitha-gymnasium.de) informieren können.

3. Gebäude

Neben wichtigen energiesparenden, aber wenig spektakulären Maßnahmen an der Beleuchtung gab es für die Schule im Sommer zwei neue Unterrichtsräume. Der vormalige Biologie-Hörsaal im Untergeschoss des Gebäudes 4, der fast gar nicht mehr benutzt werden konnte, wurde zu einem freundlichen, großen Klassenraum umgebaut. Gleich daneben entstand aus der alten Biologiesammlung ein weiterer, ganz neuer Unterrichtsraum.

4. Epochalunterricht

Es gibt eine Reihe von Fächern, die in einzelnen Klassenstufen aufs ganze Jahr gesehen nur einstündig sind und epochal unterrichtet werden, d. h. für die Dauer eines Halbjahres zweistündig und im anderen Halbjahr gar nicht. Die in diesen Fächern erzielte Zeugnisnote zählt voll für die Versetzung, selbst dann, wenn sie aus dem ersten Halbjahr stammt und in dem betreffenden Fach im 2. Halbjahr kein Unterricht erteilt wurde. Hier die betroffenen Klassen und Fächer:

<u>Klasse</u>	<u>Fach nur im 1. Halbjahr</u>	<u>Fach nur im 2. Halbjahr</u>
5a	Ku, Ch	Ph, If
5b	Ch, If	Ku, Ph
5c	Ph, If	Ch, Ku
6a	Ku, Ph	Ek, Ch
6b	Ek, Ph	Ku, Ch
6c	Ku, Ch	Ek, Ph
7b	Ge,	Ku, Ph
7c	Ku, Ph	Ge
7d	Ku, Ph	Ge,
8a	Mu, Ge	Ku, Ek
8b	Ku, Ek	Mu, Ge
8c	Mu, Ge	Ku, Ek,

9a	Mu, Ch	Ge, Ph
9b	Ge, Ph	Mu, Ch
9c	Ph, Ch	Mu, Ge
10a	Ku	-
10b	Ku	-
10c	-	Ku
10d	-	Ku

Nach der geltenden Stundentafel sind Biologie und Chemie in den Jahrgängen 7 und 8 einstündig und würden deshalb normalerweise epochal unterrichtet. Auf Antrag der beiden Fachgruppen hat der Schulvorstand jedoch am 07.03.2016 beschlossen, dass Chemie im Jahrgang 7 gar nicht und im Jahrgang 8 dafür zweistündig erteilt wird sowie im Gegenzug Biologie im 8. Jahrgang gar nicht und dafür im 7. Jahrgang zweistündig.

5. Witterungsbedingter Unterrichtsausfall u.a.

Im Dezember 2011 hat der Landkreis Northeim einen SMS-Info-Dienst bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall eingeführt. Eltern, Schülerinnen und Schüler, die sich für diesen Service angemeldet hatten, haben bereits früh morgens eine Kurzmitteilung (SMS) mit entsprechenden Informationen auf ihr Handy/Smartphone erhalten. Dieser Service wird vom Landkreis Northeim in Kürze eingestellt. Dafür gibt es etwas Neues.

Der Landkreis Northeim nutzt ab sofort eine neue Bürgerinformations- und Warn-Applikation. Sie trägt die Abkürzung BIWAPP. Die Applikation (App) ermöglicht es, dem Nutzer schnelle Informationen und kurzfristige Warnungen zukommen zu lassen (z.B. Unwetterwarnungen, wichtige Verkehrsmaßnahmen, ...). Die App bietet über die Alarmfunktion hinaus die Möglichkeit, sich über alle wichtigen Ereignisse im Landkreis zu informieren. Hierzu gehören auch Informationen zu Schulausfällen und sonstige Informationen rund um die Schülerbeförderung im Landkreis Northeim (z.B. Fahrplanänderungen, Straßensperrungen,...).

BIWAPP ist für Android-Smartphones (zum Beispiel Samsung, LG oder Sony) als auch I-Phone-Geräte von Apple (iOS) kostenfrei. Nutzer von Blackberry-Geräten können die App über den Amazon-Store installieren. Eine Version für das Windows Phone soll in Kürze folgen.

Neben der neuen Bürgerinformations- und Warn-Applikation wird der Landkreis Northeim auch weiterhin über Rundfunk und auf seiner Homepage auf witterungsbedingte Unterrichtsausfälle hinweisen.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Schulen unter den Rufnummern 05551- 708362 oder 708364 gerne zur Verfügung.

6. Ferientermine, Feiertage, unterrichtsfreie Tage, Zeugnisse

Tag der Deutschen Einheit	Mo, 03.10.2016	
Herbstferien	Di, 04.10.2016 bis	Sa, 15.10.2016
Weihnachtsferien	Mi, 21.12.2016 bis	Fr, 06.01.2017
Halbjahresferien	Mo, 30.01.2017 bis	Di, 31.01.2017
Osterferien	Mo, 10.04.2017 bis	Sa, 22.04.2017
Maifeiertag	Mo, 01.05.2017	
Christi Himmelfahrt	Do, 25.05.2017	
Ferientag nach Chr. Himmelfahrt	Fr, 26.05.2017	
Studientag Kl. 5 - 10 (unterrichtsfrei)	Mo, 08.05.2017	
Studientag Kl. 5 - 10 (unterrichtsfrei)	Di, 09.05.2017	
Pfingstmontag	Mo, 05.06.2017	
Ferientag nach Pfingsten	Di, 06.06.2017	
Sommerferien	Do, 22.06.2017 bis	Mi, 02.08.2017

Zeugnisausgabe:

Dienstag,	20.12.2016 (Kl. 11 – 12)
Freitag,	27.01.2017 (Kl. 5 - 10)
Montag,	20.03.2017 (Kl. 12)
Mittwoch,	21.06.2017 (Kl. 5 - 11)

7. Erkrankung während des Schultages

Bei Erkrankung während des Schultages melden sich Schülerinnen und Schüler beim Klassenlehrer (Kl. 5 - 10) bzw. dem Oberstufenkoordinator (Jg. 11 bis 12) oder der Schulleitung, damit entschieden werden kann, ob sie zum Arzt müssen, nach Hause entlassen werden können oder durch Angehörige abzuholen sind. In dringenden Fällen kann die Entscheidung auch durch eine andere Lehrkraft getroffen werden. In jedem Fall **ist eine Meldung im Sekretariat erforderlich**, möglichst durch die Schülerin /den Schüler selbst, notfalls durch die Lehrkraft. Keinesfalls genügt es, einer Mitschülerin oder einem Mitschüler Bescheid zu sagen.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ganztagsangebot gilt diese Regelung selbstverständlich für den ganzen Schultag, also bis 15.30 Uhr. Ebenso selbstverständlich gilt die Regelung auch für Schülerinnen / Schüler in Gebäude 6.

8. Entschuldigungen

Für die Jahrgänge 5 bis 10: Um das Sekretariat zu entlasten, bitte ich Sie, bei "normalen" Erkrankungen von bis zu drei Tagen Dauer nur dann anzurufen, wenn Ihr Kind an dem betreffenden Tag eine Klassenarbeit schreibt oder eine vergleichbare Leistung (z.B. Referat) einbringen soll. Andernfalls genügt das Abliefern einer schriftlichen Entschuldigung bei dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin am ersten Tag nach der Krankheit.

Für die Jahrgänge 11 und 12: Bitte rufen Sie am ersten Krankheitstag morgens im Sekretariat an. Nur dann ist sichergestellt, dass alle Kurslehrer informiert werden können. Andernfalls könnte der falsche Eindruck entstehen, es würden nur bestimmte Stunden versäumt. Die Entschuldigung ist wie im Sekundarbereich I am ersten Tag nach der Krankheit vorzulegen. Sie wird in das Entschuldigungsheft, das jeder Oberstufenschüler führt, geschrieben.

Entschuldigungen, die nach mehr als 14 Tagen vorgelegt werden, können die Lehrkräfte in der Regel nicht mehr akzeptieren.

Bei längerer Krankheitsdauer muss nach drei Tagen eine Entschuldigung (in der Regel schriftlich) vorliegen.

Von der Verwendung von E-Mails für Entschuldigungen bitte ich ganz abzusehen. Erstens ist der Verfasser einer E-Mail nicht zweifelsfrei zu bestimmen und zweitens bedeuten auch Empfang und Verteilung zahlreicher Mails eine erhebliche Belastung für das Sekretariat.

9. Beurlaubungen

Grundsätzlich kann ich Schülerinnen und Schüler aus privatem Anlass beurlauben. Ich bitte Sie, die Anträge rechtzeitig schriftlich zu stellen. Rechtzeitig bedeutet - unvorhersehbare Ereignisse ausgenommen - 14 Tage vorher. Nur dann bleibt genügend Zeit, sich mit dem Antrag auseinanderzusetzen und gegebenenfalls mit dem Antragsteller Rücksprache zu halten.

Das Recht, eintägige Beurlaubungen zu erteilen, übertrage ich den Klassenlehrern / Klassenlehrerinnen (Kl. 5 bis 10) bzw. den Tutorinnen / Tutoren (Kl. 11 bis 12), sofern der Termin nicht unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien liegt. Mit der gleichen Einschränkung können Fachlehrer für eine (eigene) Stunde bzw. Doppelstunde beurlauben.

Beurlaubungen für an Ferien grenzende Tage darf ich nur ausnahmsweise aussprechen und nur in Fällen, in denen eine Ablehnung eine persönliche Härte bedeuten würde. Zu solchen Fällen sind Gründe wie billigerer Flug, unverschiebbare Termine einer Pauschalreise usw. nicht zu zählen. Ich bitte Sie deshalb, Ihre Urlaubsplanungen von vornherein auf die Ferien zu beschränken. Falls Sie eine Flugreise planen, kalkulieren Sie bitte auch kurzfristige Verschiebungen der Flugzeiten mit ein. Urlaubsanträge für den letzten Schultag, die unmittelbar vorher mit der Begründung gestellt werden, der Flug sei plötzlich einige Stunden nach vorne verlegt worden, sind äußerst problematisch.

Auch Beurlaubungen für den Tag nach der eigenen Konfirmation sind nicht automatisch gegeben. Vielmehr müssen sie ganz normal beantragt und begründet werden. Die Konfirmation der Schwester oder des Bruders ist im Regelfall sicher kein Urlaubsanlass.

Urlaubsanträge können nur Erziehungsberechtigte für ihre Kinder bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler für sich selbst stellen. Die Bitte eines Vereins oder einer anderen Institution um Freistellung genügt nicht.

Bitte beachten Sie auch den Unterschied zwischen Urlaubsantrag und Entschuldigung. Eine nachträgliche Entschuldigung kommt in der Regel nur bei Erkrankung oder unvorhersehbaren Arztbesuchen in Frage. Bei frühzeitig feststehenden Arztbesuchen oder Krankenhausaufenthalten ist die Entschuldigung rechtzeitig vorher einzureichen. Für alle anderen Anlässe ist Urlaub zu beantragen, auch dann, wenn sich Termine kurzfristig ergeben. In Eilfällen ist der Urlaub telefonisch zu erwirken. Typische Beispiele sind Trauerfälle oder die in letzter Minute angesetzte Fahrprüfung.

10. Ganztagschule

Zum Ganztagsangebot gehören die Arbeitsgemeinschaften. Sie sind wahlfrei. Sind sie einmal gewählt, ist die Teilnahme jedoch für das ganze Halbjahr Pflicht. Wie bei normalem Pflichtunterricht ist Fehlen nur im Krankheitsfall mit schriftlicher Entschuldigung der Eltern oder im Falle einer Beurlaubung auf schriftlichen Antrag der Eltern möglich. Keinesfalls dürfen Schüler den Nachmittag einfach „abhängen“, einerlei ob es sich um Arbeitsgemeinschaften oder um Pflichtunterricht handelt. Bei Erkrankung während des Schultages gilt die unter 6. erläuterte Regelung.

Die Hausaufgabenbetreuung findet Montag bis Donnerstag in der 8. Stunde (13.55 Uhr bis 14.40 Uhr) statt. Im Raum 3.101 steht dazu eine Lehrkraft zur Verfügung. Die Teilnahme für Schüler ist vollkommen freiwillig, d. h. hier gibt es keine Verpflichtung für das ganze Halbjahr und man kann früher gehen oder später kommen. Leider wird das Angebot der Hausaufgabenbetreuung bisher von Schülerseite aus wenig genutzt. Dabei könnten die Lehrkräfte in vielen Fällen bei Bedarf Hilfen geben und die Schülerinnen und Schüler könnten ihre Hausaufgaben erledigt haben, wenn sie zu Hause ankommen.

Bei Teilnahme an einer zweistündigen Arbeitsgemeinschaft in der 8. und 9. Stunde ist die Wahrnehmung der Hausaufgabenbetreuung natürlich nicht möglich.

In der 7. Stunde gibt es auf freiwilliger Basis von Montag bis Donnerstag Mittagessen in der Mensa. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie unter Punkt 11.

11. Mittagspause / Mensa

Durch die Teilnahme an der Ganztagschule und regulären Nachmittagsunterricht verbringen viele Schülerinnen und Schüler die Mittagspause in der Schule. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Mensa sollte dann selbstverständlich sein.

Es gibt täglich wechselnd vier Essen zur Auswahl: vegetarisch (2,90 €), mit Fleisch (3,50 €), ein kleineres Gericht (Salat, Minipizza usw. für einen Preis in der Größenordnung von 1,10 € bis 3,20 €) sowie Salat (2,90 €). Essensmarken sollen herkömmlich nicht mehr erworben werden. Die Teilnahme an unserem Mensa-Online-System ist grundsätzlich obligatorisch. Näheres dazu finden Sie

auf unserer Internetseite www.roswitha-gymnasium.de. In Ausnahmefällen kann die Anmeldung zum Essen auch bis spätestens 8.30 Uhr im Sekretariat erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgang 10 auch in der Mittagspause das Schulgrundstück grundsätzlich nicht verlassen dürfen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern **und** der Genehmigung einer Lehrkraft zugelassen. In der Schule kann die Mensa – sie wird beaufsichtigt – auch dann als Aufenthaltsraum benutzt werden, wenn man am Essen nicht teilnimmt. Auch der Aufenthalt im eigenen Klassenraum, bzw. für die Jahrgänge 11 und 12 im Oberstufenraum im Untergeschoss des Gebäudes 3 oder in den Kursräumen (1.201, 1.203, 1.204, 6.004 und 6.007), ist gestattet. Der in fremden Klassenräumen ist untersagt, da leider immer wieder zu beobachten ist, dass insbesondere dort nach dem Essen Tische beschmiert sind und Müll nicht sachgerecht entsorgt ist.

Die Aufsicht kann nur stichprobenartig in Form von Rundgängen der Lehrkraft erfolgen. Deshalb ist eigenverantwortliches Handeln der Schüler unabdingbar. Wenn sich Schülerinnen und Schüler in größerem Umfang Essen von außen besorgen, z. B. von einem Pizza-Lieferservice, entsteht ein Müllproblem. Ich bitte dringend darum, Müll und insbesondere Essensreste nur sachgerecht zu entsorgen. Gegebenenfalls können die Hausmeister nach Möglichkeiten gefragt werden.

12. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler erstreckt sich auf den Unterricht, Pausen, sonstige Schulveranstaltungen (Exkursionen, Wanderungen, Klassenfahrten usw.) und den Schulweg. Wird der Schulweg aus außerschulischen Gründen verlängert oder das Schulgrundstück unerlaubt verlassen, entfällt in der Regel der Versicherungsschutz.

Für Fahrschüler, die die Haltestelle Dehneweg nutzen, führt der Schulweg die Liegnitzer Straße entlang. Die dazu parallel verlaufende Braunschweiger Straße hat in dem entsprechenden Abschnitt auf der Nordseite keinen Fußweg, so dass man auf dieser Route entweder auf der Straße gehen müsste oder die Straße zweimal zu überqueren hätte. Beides birgt hohes Gefahrenpotential. Deshalb ist in dem Bereich zwischen Breslauer Straße und Dehneweg unbedingt die Liegnitzer Straße zu benutzen.

Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I dürfen das Schulgrundstück während der Schulzeit nicht verlassen. Ausnahmen können von einer Lehrkraft genehmigt werden, sofern der Schüler / die Schülerin eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorweist.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können das Schulgelände außerhalb ihrer Unterrichtsstunden verlassen. Versicherungsschutz besteht in der Regel für diese Zeiten nicht.

13. Verbot des Mitbringens von Waffen

In der Anlage befindet sich ein Abdruck des Erlasses vom 06.08.2014. Danach ist es Schülerinnen und Schülern untersagt, Waffen oder Munition im Sinne des Bundes-Waffengesetzes mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Neben den im Erlass ausdrücklich genannten Waffen usw. erstreckt sich das Verbot auf alle Gegenstände, die besonders geeignet sind, andere zu verletzen.

Ich bitte die Erziehungsberechtigten, mit ihren Kindern über den Erlass zu sprechen und auf seine Einhaltung zu achten. Verstöße gegen den Erlass können eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

14. Piercing, Tragen von Schmuck u.a.

Zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer Schülerinnen und Schüler vor Verletzungen ist das Tragen von Schmuck oder Uhren im Sportunterricht nicht gestattet. Piercings müssen entfernt oder zumindest so abgeklebt werden, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen wird. Auch über

versteckt angebrachte Piercingschmuckstücke müssen die Sportlehrkräfte informiert werden, so dass sie entscheiden können, ob Verletzungsgefahr besteht.

Auch andere Dinge, wie manche Bekleidungsstücke oder Frisuren, können im Sportunterricht bei bestimmten Übungen oder Spielen eine Gefahrenquelle darstellen. Die Sportlehrkraft muss dann über Abhilfemaßnahmen entscheiden. Ist Abhilfe nicht möglich, kann der/die betroffene Schüler/Schülerin an der fraglichen Übung oder dem Spiel nicht teilnehmen und somit für diesen Teil des Unterrichts keine Mitarbeitungsleistung erbringen.

15. Meldungen an die Schule

Ich bitte Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten, **daran zu denken, dass alle Änderungen der persönlichen Daten** (neue Telefonnummer, Anschriftenänderung von Schülerinnen/Schülern und/oder Erziehungsberechtigten, Veränderungen beim Sorgerecht usw.) **der Schule, d. h. dem Sekretariat, möglichst schnell mitgeteilt werden müssen.** Nur wenn die Daten in der Schule auf dem neusten Stand sind, ist der notwendige Informationsfluss Schule - Elternhaus gewährleistet.

Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit Elternhaus-Schule bei ernsthaften Erkrankungen. Wenn eine Schülerin/ein Schüler an einer dauerhaften Krankheit leidet, die im Unterricht auftreten kann oder die gegebenenfalls Maßnahmen während des Unterrichts erfordert (z.B. Diabetes), sollten Klassenlehrer und Fachlehrer informiert sein.

Bei schwerer Infektionserkrankung (z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus usw.), Infektionskrankheiten, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen können (z. B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Mumps, Windpocken usw.), sowie bei Kopflausbefall darf die Schule nicht besucht werden. Bitte informieren Sie uns in solchen Fällen, damit wir in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt nötigenfalls Maßnahmen ergreifen können, die eine Weiterverbreitung der Krankheit verhindern.

Auch in der Schule oder auf dem Schulweg passieren leider Unfälle. Sie müssen schnellstmöglich im Sekretariat angezeigt werden.

16. Abi-Partys

Es ist an fast allen Gymnasien üblich, dass die künftigen Abiturjahrgänge so genannte Abi-Partys durchführen. Dabei handelt es sich nicht um Schulveranstaltungen. Entsprechend gibt es auch keinerlei Aufsicht durch die Schule. Der Besuch derartiger Veranstaltungen ist reine Privatsache.

17. Diebstahl / Sachschäden

Die Schule ist Teil der Gesellschaft. Wie „draußen“ gibt es leider bei uns ebenfalls Diebstähle und Sachbeschädigung, wenn auch zum Glück sehr selten. Ich bitte alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, den „schwarzen Schafen“ keine Gelegenheiten zu bieten. Wertsachen und Geld sollten nie unbeobachtet irgendwo abgelegt werden. Sie gehören nicht in eine abgestellte Schultasche. Ebenso wenig dürfen sie während des Sportunterrichtes im Umkleideraum verbleiben. Häufig werden die Wertgegenstände während des Sportunterrichtes an einer Stelle gesammelt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Übernahme durch die Lehrkraft. Vielmehr bleibt jeder für sein Eigentum selbst verantwortlich.

18. Bild und Tonaufnahmen in der Schule / Internet

Das Roswitha-Gymnasium verbietet den Gebrauch von Handys oder vergleichbaren Geräten in der Schule nicht generell. Sie müssen lediglich im Unterricht ausgestellt sein. Im Vergleich zu vielen anderen Schulen ist das eine liberale Regelung. Damit sie funktioniert, muss mit den Geräten verantwortungsvoll umgegangen werden. Leider gibt es insbesondere im Zusammenhang mit Bild- und Tonaufzeichnungen mitunter Fälle, in denen Grenzen überschritten werden. Ich weise deshalb

ausdrücklich auf das Recht jeder Person auf das eigene Bild und das eigene Wort hin. Bild- und Tonaufzeichnungen erfordern grundsätzlich das Einverständnis derer, die zu sehen bzw. zu hören sind.

Ich bitte Sie herzlich, sprechen Sie mit Ihren Kindern über die Problematik. Vielen ist gar nicht bewusst, was sie tun, wenn sie z. B. mit ihrem Handy in der Schule Aufnahmen von anderen Personen machen.

Ebenso ist vielen Kindern bzw. Jugendlichen gar nicht bewusst, was sie anrichten, wenn sie sich in Internetforen oder via Handy negativ oder gar beleidigend über andere äußern. Hier wird schnell die Grenze zum Mobbing überschritten. Die Schule versucht, solchen Verfehlungen präventiv entgegenzuwirken. Auch diesbezüglich bitte ich Sie um Unterstützung, indem Sie mit Ihren Kindern die Problematik erörtern und darauf achten, dass die neuen Medien nur sinnvoll und legal genutzt werden.

19. Vereinigung der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Roswitha-Gymnasiums e. V.

Die Vereinigung ist der Förderverein für die Schule. Sie unterstützt Projekte und Aktivitäten des Roswitha-Gymnasiums und tätigt Anschaffungen, die mit normalen Haushaltsmitteln nicht möglich wären. Aktuell kümmert sie sich gerade um die Beschaffung weiterer Sitzgelegenheiten für die Schulhöfe.

Ich möchte Sie bitten, die wichtige Arbeit der Vereinigung zu fördern, indem Sie eine Mitgliedschaft erwerben. Eine Beitrittserklärung liegt bei. Natürlich sind auch einmalige Geld- oder Sachspenden direkt an die Schule oder an die Vereinigung möglich. Allen, die sich zum Beitritt oder/und zu einer Spende entschließen, danke ich im Namen der Schule ganz herzlich für ihren Beitrag zum Wohle des Roswitha-Gymnasiums.

Mitglieder der Vereinigung erhalten den umfangreichen, im Farbdruck erscheinenden Jahresbericht der Schule „Hallo“, den die Vereinigung herausgibt, kostenfrei. Nicht-Mitglieder können den „Hallo“ für 5,- Euro erwerben, jedenfalls solange der Vorrat reicht. Damit Sie nicht leer ausgehen, haben Sie die Möglichkeit, sich mit anliegender Vorbestellung ein Exemplar zu sichern.

Ihnen bzw. Ihren Kindern wünsche ich ein erfolgreiches Schuljahr 2016/2017.

Mit freundlichen Grüßen

(Baade)
Oberstudiendirektor

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1. 4. 2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679) - VORIS 22410 -

Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.

Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

- Abschnitt ggf. über den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin ans Sekretariat -

.....
Name, Vorname

.....
Name und Klasse bzw. Tutorenkurs des Kindes

Ich bin nicht Mitglied in der Vereinigung der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Roswitha-Gymnasiums und bestelle hiermit den im ersten Quartal 2017 erscheinenden „Hallo“ zum Preis von 5,- Euro.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



----- ✂ ----- ✂ -----
- Rückgabe an Klassenlehrer/in bzw. Tutor -

.....
Name des Erziehungsberechtigten

.....
Name und Klasse bzw. Tutorenkurs des Kindes

Den Elternbrief 2/2016 habe ich / haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten/
des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin